

die Wahl hat, den Verzicht zu erklären oder nicht. Das kann etwa durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine gestalterische Lösung (etwa eine Ankreuzoption) sichergestellt werden.

2. Die Beschwerde hat in der Sache allerdings keinen Erfolg. Die Kleine StVK hat zu Recht die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung abgelehnt.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Sven Sommerfeldt, Bremen

StPO §§ 322, 345, 302

Verfrühte Verwerfung eines Rechtsmittels als unzulässig – unwirksamer Rechtsmittelverzicht des unverteidigten Angekl. (Red).

OLG Naumburg, Beschl. v. 19.9.2011 – 2 Ws 245/11

I. ... Am 5.5.2011 wurde [der Angekl.] vom AG zur Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Nach Verkündung des Urteils und mündlicher Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel erklärte der seinerzeit nicht anwaltlich vertretene Angekl., dass er – wie auch der Vertreter der StA – auf Rechtsmittel verzichte; diese Erklärung wurde vorgelesen und genehmigt.

Mit Schriftsatz vom 12.5.2011 ... zeigte der Verteidiger unter Vollmachtsvorlage die Vertretung des Angekl. an und legte gegen das Urteil ... Rechtsmittel ein. Das schriftliche Urteil wurde dem Verteidiger am 24.6.2011 zugestellt.

Mit Beschl. v. 1.8.2011 hat das LG Magdeburg das Rechtsmittel des Angekl. ... als unzulässig verworfen. Gegen diese ... Entscheidung wendet sich der Angekl. mit der ... sofortigen Beschwerde. ...

II. ... 1. Das LG Magdeburg war zur Verwerfung des Rechtsmittels nicht berufen, weil die Frist zur Wahl des Rechtsmittels zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht abgelaufen war.

Bringt ein Rechtsmittelführer innerhalb der Revisionsbegründungsfrist des § 345 Abs. 1 StPO keine konkretisierende Erklärung an, und bezeichnet das zunächst unbestimmt eingelegte Rechtsmittel nicht als Revision, ist dieses Rechtsmittel als Berufung zu behandeln (Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl., § 335 Rn 4 m.w.N.). Ist die Berufung – z.B. wegen Rechtsmittelverzichts (§ 302 Abs. 1 S. 1 StPO) – unzulässig, verwirft sie das Berufungsgericht gemäß § 322 Abs. 1 S. 1 durch Beschluss. Allerdings setzt der Fristbeginn im Sinne von § 345 Abs. 1 S. 2 StPO die wirksame Zustellung des schriftlichen Urteils voraus. Gemäß § 273 Abs. 4 StPO darf das Urteil nicht zugestellt werden, bevor das Hauptverhandlungsprotokoll fertig gestellt ist. Eine zuvor erfolgte Urteilszustellung ist unwirksam und setzt die von der Urteilszustellung abhängigen Fristen, insbesondere die Frist des § 345 Abs. 1 S. 2 StPO, nicht in Lauf (BGHSt 27, 80; Meyer-Goßner, a.a.O., § 273 Rn 34, § 345 Rn 5).

Die Fertigstellung des Protokolls, welche die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (§ 271 Abs. 1 S. 1 StPO) voraussetzt, ist bislang nicht erfolgt. Das Hauptverhandlungsprotokoll wurde nur von der Urkundsbeamtin unterzeichnet. Der Vorsitzende hat bislang lediglich die Anlage zum Hauptverhandlungsprotokoll – Urteilstenor und angewandte Vorschriften – mit seiner Unterschrift versehen. Die Unterzeichnung der Anlage kann indes die Unterzeichnung des Protokolls nicht ersetzen (Meyer-Goßner, a.a.O., § 271 Rn 13 m.w.N.).

Darüber hinaus hat die Urkundsbeamtin ihrerseits die Anlage, die das Urteil dokumentieren soll, nicht abgezeichnet. Ferner wurde das Datum der Fertigstellung nicht vermerkt (§ 271 Abs. 1 S. 2 StPO).

Vom AG ist daher zunächst das Hauptverhandlungsprotokoll fertig zu stellen und die erneute Zustellung des Urteils zu bewirken. Der Verteidiger hat sodann die Möglichkeit, innerhalb der laufenden Frist von § 345 Abs. 1 S. 2 StPO das Rechtsmittel zu konkretisieren. Erst danach kann das zuständige Gericht über die Zulässigkeit des Rechtsmittels befinden. ...

3. Für das weitere Verfahren bemerkt der Senat:

Der vom Angekl. erklärte Rechtsmittelverzicht steht nach Ansicht des Senats der Zulässigkeit des fristgerecht eingelegten Rechtsmittels nicht entgegen; er ist unwirksam.

Zwar kann ein Rechtsmittelverzicht als Prozesshandlung grundsätzlich nicht widerrufen, angefochten oder sonst zurückgenommen werden. Indes ist die Verzichtserklärung unwirksam, wenn im Falle notwendiger Verteidigung kein Verteidiger mitgewirkt hat, weil sich der Angekl. nicht mit einem Verteidiger beraten konnte, der ihn vor übereilten Erklärungen hätte abhalten können (Meyer-Goßner, a.a.O., § 302 Rn 25a m.w.N. zur Rspr.). Der hiervon abweichenden Ansicht, in solchen Fällen setze die Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts zusätzlich besondere Umstände voraus, auf Grund derer Bedenken bestehen, dass der Angekl. sich der Bedeutung und der Tragweite seiner Erklärung bewusst gewesen ist (OLG Hamburg NSTZ 1997, 53, 54; OLG Brandenburg StraFo 2001, 136), ist entgegenzuhalten, dass § 140 Abs. 2 StPO nicht nur vor, sondern auch nach der Urteilsverkündung Bedeutung hat (KG NSTZ-RR 2007, 209; OLG Hamm StV 2010, 67; Meyer-Goßner, a.a.O.). Der in einer früheren Entscheidung vertretenen Ansicht des 1. Senats des Oberlandesgerichts Naumburg (NJW 2001, 2190) folgt der Senat aus dem genannten Grund nicht.

Hier sind die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung gegeben.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig